
Geregistreeerde Belgische norm

NBN EN 71-1

10e uitg., juli 2011

Normklasse: S 25

Veiligheid van speelgoed - Deel 1 : Mechanische en fysische eigenschappen

Sécurité des jouets - Partie 1: Propriétés mécaniques et physiques

Safety of toys - Part 1: Mechanical and physical properties

Toelating tot publicatie: 29 juli 2011

Vervangt NBN EN 71-1+A14 (2011).

Deze Europese norm EN 71-1:2011 heeft de status van een Belgische norm.

Deze Europese norm bestaat in drie officiële versies (Duits, Engels, Frans).



Bureau voor Normalisatie - Jozef II-straat 40 - 1000 Brussel - België

Tel: +32 2 738 01 12 - Fax: +32 2 733 42 64 - E-mail: info@nbn.be - NBN Online: www.nbn.be
Bank 000-3255621-10 IBAN BE41 0003 2556 2110 BIC BPOTBEB1 BTW BE0880857592

ICS: 97.200.50

***norme belge
enregistrée***

NBN EN 71-1

10e éd., juillet 2011

Indice de classement: S 25

Sécurité des jouets - Partie 1: Propriétés mécaniques et physiques

Veiligheid van speelgoed - Deel 1 : Mechanische en fysische eigenschappen

Safety of toys - Part 1: Mechanical and physical properties

Autorisation de publication: 29 juillet 2011

Remplace NBN EN 71-1+A14 (2011).

La présente norme européenne EN 71-1:2011 a le statut d'une norme belge.

La présente norme européenne existe en trois versions officielles (allemand, anglais, français).



Bureau de Normalisation - rue Joseph II 40 - 1000 Bruxelles - Belgique

Tél: +32 2 738 01 12 - Fax: +32 2 733 42 64 - E-mail: info@nbn.be - NBN Online: www.nbn.be
Banque 000-3255621-10 IBAN BE41 0003 2556 2110 BIC BPOTBEB1 TVA BE0880857592

EUROPÄISCHE NORM
EUROPEAN STANDARD
NORME EUROPÉENNE

EN 71-1

Juni 2011

ICS 97.200.50

Ersatz für EN 71-1:2005+A14:2011

Deutsche Fassung

**Sicherheit von Spielzeug - Teil 1: Mechanische und
physikalische Eigenschaften**

Safety of toys - Part 1: Mechanical and physical properties

Sécurité des jouets - Partie 1: Propriétés mécaniques et
physiques

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 25.Mai 2011 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	6
Einleitung	7
1 Anwendungsbereich (siehe A.2)	8
2 Normative Verweisungen	10
3 Begriffe	11
4 Allgemeine Anforderungen	18
4.1 Materialreinheit (siehe A.3)	18
4.2 Zusammenbau (siehe A.4)	18
4.3 Flexible Kunststoffolie (siehe A.5 und A.16)	19
4.4 Spielzeugbeutel.....	19
4.5 Glas (siehe 5.7 und A.6)	19
4.6 Quellende Materialien (siehe A.7)	19
4.7 Kanten (siehe A.8).....	20
4.8 Spitzen und metallische Drähte (siehe A.9)	20
4.9 Herausragende Teile (siehe A.10)	21
4.10 Teile, die sich gegeneinander bewegen	21
4.11 Mundbetätigtes Spielzeug und anderes Spielzeug, das in den Mund genommen werden soll (siehe A.15).....	24
4.12 Ballons (siehe 4.3 und A.16)	24
4.13 Schnüre für Spielzeugdrachen und anderes fliegendes Spielzeug (siehe A.17)	24
4.14 Umhüllungen	25
4.15 Spielzeug, das das Gewicht eines Kindes tragen soll (siehe A.20).....	26
4.16 Schweres, unbewegliches Spielzeug	34
4.17 Geschosse (siehe A.22)	34
4.18 Wasserspielzeug und aufblasbares Spielzeug (siehe A.23)	36
4.19 Amorces, die speziell für die Verwendung in Spielzeug vorgesehen sind, und Spielzeug mit Verwendung von Amorces (siehe A.24).....	36
4.20 Akustische Anforderungen (siehe A.25)	36
4.21 Spielzeug mit nicht elektrischer Wärmequelle	37
4.22 Kleine Kugeln (siehe 5.10 und A.48).....	37
4.23 Magnete (siehe A.51)	38
4.24 Yoyo-Bälle (siehe A.52)	38
4.25 Spielzeug in Verbindung mit Lebensmitteln (siehe A.55)	39
5 Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten	39
5.1 Allgemeine Anforderungen (siehe A.26)	39
5.2 Spielzeug mit weicher Füllung und Spielzeugteile mit weicher Füllung (siehe A.27)	40
5.3 Kunststoffolie (siehe A.28)	41
5.4 Schnüre, Ketten und elektrische Leitungen an Spielzeug (siehe A.29)	41
5.5 Spielzeug mit flüssiger Füllung (siehe A.30)	43
5.6 Geschwindigkeitsbegrenzung für elektrisch angetriebenes Aufsitz-Spielzeug	43
5.7 Glas und Porzellan (siehe 4.5 und A.6)	43
5.8 Form und Größe bestimmten Spielzeugs (siehe A.31)	43
5.9 Spielzeug mit monofilen Fasern (siehe A.32)	44
5.10 Kleine Kugeln (siehe auch 4.22 und A.48)	44
5.11 Spielfiguren	44
5.12 Halbkugelförmiges Spielzeug (siehe A.50)	45
5.13 Saugnäpfe (siehe A.54)	47
5.14 Spielzeug mit Gurten, die vollständig oder teilweise um den Hals herum getragen werden sollen (siehe A.53)	47

	Seite
6	Verpackung (siehe A.56)..... 48
7	Warnhinweise, Kennzeichnungen und Gebrauchsanleitungen (siehe A.33)..... 48
7.1	Allgemeines 49
7.2	Spielzeug, das nicht für Kinder unter 36 Monaten vorgesehen ist (siehe 4.22 und A.34) 50
7.3	Latexballons (siehe 4.12 und A.16)..... 51
7.4	Wasserspielzeug (siehe 4.18 und A.23) 51
7.5	Funktionelles Spielzeug (siehe A.35) 52
7.6	Funktionelle scharfe Kanten und Spitzen (siehe 4.7 und 4.8) 52
7.7	Geschosse (siehe 4.17.3 c) und 4.17.4 c)..... 52
7.8	Nachbildungen von Schutzmasken und -helmen (siehe 4.14.2 und A.19) 52
7.9	Spielzeugdrachen (siehe 4.13) 52
7.10	Rollschuhe, Inlineskates, Skateboards und bestimmtes anderes Aufsitz-Spielzeug (siehe 4.15.1.2 und A.20) 53
7.11	Spielzeug, das an oder quer über eine Wiege, ein Kinderbett oder einen Kinderwagen gespannt bzw. angebracht wird (siehe 5.4 f)..... 54
7.12	Beißringe mit flüssiger Füllung (siehe 5.5)..... 54
7.13	Amorces, die speziell für die Verwendung in Spielzeug vorgesehen sind (siehe 4.19) 54
7.14	Akustische Anforderungen (siehe 4.19 und 4.20 f) 54
7.15	Spielfahrräder (siehe 4.15.2.2) 54
7.16	Spielzeug, das das Gewicht eines Kindes tragen soll (siehe 4.15.1.2, 4.15.2.2, 4.15.3 und 4.15.4)..... 54
7.17	Spielzeug mit monofilen Fasern (siehe 5.9)..... 55
7.18	Spielzeugroller (siehe 4.15.5.2) 55
7.19	Schaukelpferde und ähnliches Spielzeug (siehe 4.15.3 und A.21) 55
7.20	Elektro-Experimentierkästen mit Magneten (siehe 4.23.3 und A.51) 55
7.21	Spielzeug mit elektrischen Leitungen, die länger als 300 mm sind (siehe 5.4 i)..... 56
7.22	Spielzeug mit Schnüren oder Ketten für Kinder von 18 Monaten und älter, doch unter 36 Monaten (siehe 5.4 b), 5.4 c) und 5.4 g) 56
8	Prüfverfahren 56
8.1	Allgemeine Prüfanforderungen..... 56
8.2	Zylinder für kleine Teile (siehe 4.6, 4.11, 4.18, 4.23.2, 4.23.3, 4.25, 5.1, 5.2 und A.36)..... 56
8.3	Drehmomentprüfung (siehe 4.6, 4.11, 4.14.2, 4.17, 4.18, 4.22, 4.23.2, 4.25, 5.1, 5.10, 5.12, 5.13 und Abschnitt 6) 57
8.4	Zugprüfung (siehe A.37) 57
8.5	Fallprüfung (siehe 4.5, 4.6, 4.10.2, 4.14.2, 4.22, 4.23.2, 4.25, 5.1, 5.10, 5.12 und 5.13) 60
8.6	Kippprüfung (siehe 4.10.2, 4.22, 4.23.2, 5.1, 5.10, 5.12 und 5.13) 61
8.7	Schlagprüfung (siehe 4.5, 4.6, 4.10.2, 4.14.2, 4.22, 4.23.2, 4.25, 5.1, 5.10, 5.12, 5.13 und A.38) 61
8.8	Druckprüfung (siehe 4.6, 4.14.2, 4.22, 4.23.2, 4.25, 5.1, 5.10, 5.12, 5.13 und A.39) 61
8.9	Einweichprüfung (siehe 4.11, 4.23.2, 5.1, 5.10 und 5.12)..... 62
8.10	Zugänglichkeit eines Teils oder Einzelteils (siehe 4.5, 4.7, 4.8, 4.10.2, 4.10.4, 4.15.1.3, 4.21, 5.2 und 5.7) 62
8.11	Schärfe von Kanten (siehe 4.5, 4.7, 4.9, 4.10.2, 4.14.2, 4.15.1.3 und 5.1) 64
8.12	Schärfe von Spitzen (siehe 4.5, 4.8, 4.9, 4.10.2, 4.14.2, 4.15.1.3, 5.1 und A.40)..... 65
8.13	Biessamkeit von metallischen Drähten (siehe 4.8 und A.41) 67
8.14	Quellende Materialien (siehe 4.6)..... 68
8.15	Dichtheit von Spielzeug mit flüssiger Füllung (siehe 5.5 und A.42) 68
8.16	Geometrische Form bestimmten Spielzeuges (siehe 5.8, 5.11 und A.43) 68
8.17	Haltbarkeit von mundbetätigtem Spielzeug (siehe 4.11 und A.44) 69
8.18	Klapp- oder Schiebemechanismen (siehe 4.10.1 und A.45)..... 70
8.19	Spezifischer elektrischer Widerstand von Schnüren (siehe 4.13) 71
8.20	Maße für den Querschnitt von Schnüren (siehe 5.4 a)..... 72
8.21	Statische Festigkeit (siehe 4.15.1.3, 4.15.1.5, 4.15.3, 4.15.4 und A.46) 72
8.22	Dynamische Festigkeit (siehe 4.15.1.3)..... 73
8.23	Standfestigkeit..... 76
8.24	Bestimmung der kinetischen Energie (siehe A.47)..... 76

	Seite	
8.25	Kunststoffolie.....	77
8.26	Verhalten der Bremseinrichtung	77
8.27	Festigkeit der Lenkrohre bei Spielzeugrollern (siehe 4.15.5.3).....	79
8.28	Bestimmung des Emissions-Schalldruckpegels (siehe 4.20).....	80
8.29	Bestimmung der maximalen Bemessungsgeschwindigkeit elektrisch angetriebenen Aufsitz-Spielzeuges (siehe 4.15.1.2, 4.15.1.5, 4.15.1.8 und 5.6)	86
8.30	Messung des Temperaturanstieges (siehe 4.21).....	87
8.31	Klappdeckel bei Spielzeugkisten (siehe 4.14.1 c)	87
8.32	Prüfung für kleine Kugeln und Saugnäpfe (siehe 4.17, 4.22, 4.25, 5.10 und 5.13)	87
8.33	Prüfung für Spielfiguren (siehe 5.11).....	89
8.34	Zugprüfung für Magnete (siehe 4.23.2 und A.51)	89
8.35	Magnetischer Flussindex (siehe 4.23.2 und 4.23.3)	90
8.36	Umfang von Schnüren und Ketten (siehe 5.4 c) und 5 d)	91
8.37	Messungen an Yoyo-Bällen (siehe 4.24)	95
8.38	Trennversuch an Schnüren und an Soll-Abrissstellen (siehe 5.4 b), 5.4 c) und 5.14).....	97
8.39	Schnüre mit automatischer Aufrollmechanik (siehe 5.4 e)).....	98
8.40	Länge von Schnüren, Ketten und elektrischen Leitungen (siehe 5.4 b), 5.4 c), 5.4 g), 5.4 h) und 5.4 i)).....	98
Anhang A (informativ) Hintergründe und Erläuterungen zu dieser Europäischen Norm.....		99
A.1	Allgemeines.....	99
A.2	Anwendungsbereich (siehe Abschnitt 1)	99
A.3	Materialreinheit (siehe 4.1).....	100
A.4	Zusammenbau (siehe 4.2).....	100
A.5	Flexible Kunststoffolie (siehe 4.3)	100
A.6	Glas (siehe 4.5 und 5.7).....	100
A.7	Quellfähiges Material (siehe 4.6)	100
A.8	Kanten (siehe 4.7)	101
A.9	Spitzen und metallische Drähte (siehe 4.8).....	101
A.10	Herausragende Teile (siehe 4.9).....	102
A.11	Klapp- und Schiebemechanismen (siehe 4.10.1)	102
A.12	Antriebsmechanismen (siehe 4.10.2).....	103
A.13	Scharniere (siehe 4.10.3).....	103
A.14	Federn (siehe 4.10.4)	103
A.15	Mundbetätigtes Spielzeug und anderes Spielzeug, das in den Mund genommen werden soll (siehe 4.11)	104
A.16	Ballons (siehe 4.3, 4.12 und 7.3).....	104
A.17	Schnüre für Spielzeugdrachen (siehe 4.13)	104
A.18	Spielzeug, das in seinem Inneren ein Kind aufnehmen kann (siehe 4.14.1)	104
A.19	Masken und Helme (siehe 4.14.2 und 7.8).....	105
A.20	Spielzeug, das das Gewicht des Kindes tragen soll (siehe 4.15 und 7.10).....	105
A.21	Schaukelpferde und ähnliches Spielzeug (siehe 4.15.3)	106
A.22	Geschosse (siehe 4.17)	106
A.23	Wasserspielzeug und aufblasbares Spielzeug (siehe 4.18 und 7.4)	107
A.24	Amorces, bestimmt für den Gebrauch in Spielzeug, und Spielzeug, das Amorces verwendet (siehe 4.19)	107
A.25	Akustische Anforderungen (siehe 4.20).....	107
A.26	Allgemeine Anforderungen für Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten (siehe 5.1).....	108
A.27	Spielzeug mit weicher Füllung und Spielzeugteile mit weicher Füllung (siehe 5.2).....	109
A.28	Anhaften von Kunststoffolie (siehe 5.3).....	109
A.29	Schnüre und Ketten an Spielzeug (siehe 5.4).....	109
A.30	Spielzeug mit flüssiger Füllung (siehe 5.5 und A.42).....	112
A.31	Form und Größe bestimmten Spielzeugs (siehe 5.8 und A.43)	112
A.32	Spielzeug mit monofilen Fasern (siehe 5.9).....	112
A.33	Warnhinweise, Kennzeichnung und Gebrauchsanleitungen (siehe 7.1)	112
A.34	Warnhinweis für Spielzeug, das nicht für Kinder unter 36 Monaten vorgesehen ist (siehe 7.2)	112
A.35	Warnhinweise in Verbindung mit funktionellem Spielzeug (siehe 7.5).....	113

	Seite
A.36 Zylinder für kleine Teile (siehe 8.2).....	113
A.37 Zugprüfung (siehe 8.4).....	113
A.38 Schlagprüfung (siehe 8.7).....	113
A.39 Druckprüfung (siehe 8.8).....	113
A.40 Schärfe von Spitzen (siehe 8.12).....	113
A.41 Biegsamkeit von metallischen Drähten (siehe 8.13).....	114
A.42 Dichtheit von mit Flüssigkeit gefüllten Beißringen (siehe 8.15 und A.30).....	114
A.43 Geometrische Form bestimmten Spielzeugs (siehe 8.16 und A.31).....	114
A.44 Haltbarkeit von mundbetätigtem Spielzeug (siehe 8.17).....	114
A.45 Klapp- oder Schiebemechanismen (siehe 8.18).....	114
A.46 Statische Festigkeit (siehe 8.21).....	114
A.47 Kinetische Energie von Geschossen, Bogen und Pfeilen (siehe 8.24).....	114
A.48 Kleine Kugeln (siehe 4.22 und 5.10).....	115
A.49 Spielzeugroller (siehe 4.15.5).....	116
A.50 Halbkugelförmiges Spielzeug (siehe 5.12).....	116
A.51 Magnete (siehe 4.23).....	117
A.52 Yoyo-Bälle (siehe 4.24).....	119
A.53 Gurte, die vollständig oder teilweise um den Hals herum getragen werden (siehe 5.14).....	123
A.54 Saugnäpfe (siehe 5.13).....	123
A.55 Spielzeug in Verbindung mit Lebensmitteln (siehe 4.25).....	123
A.56 Verpackung (siehe Abschnitt 6).....	124
Anhang B (informativ) Wesentliche Änderungen dieser Europäischen Norm im Vergleich zur Vorgängerfassung.....	126
Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die grundlegende Anforderungen oder andere Vorgaben von EU-Richtlinien betreffen.....	128
Literaturhinweise.....	130

Vorwort

Dieses Dokument (EN 71-1:2011) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DS gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Dezember 2011, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Dezember 2011 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 71-1:2005+A14:2011.

Die wesentlichen technischen Änderungen gegenüber der vorhergehenden Ausgabe dieser Norm sind ausführlich in Anhang B beschrieben.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/48/EG.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinie 2009/48/EG siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Diese Europäische Norm ist der erste Teil der Europäischen Norm zur Sicherheit von Spielzeug.

Diese Europäische Norm zur Sicherheit von Spielzeug besteht aus folgenden Teilen:

- *Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*
- *Teil 2: Entflammbarkeit*
- *Teil 3: Migration bestimmter Elemente*
- *Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche*
- *Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets), ausgenommen Experimentierkästen*
- *Teil 7: Fingermalfarben — Anforderungen und Prüfverfahren*
- *Teil 8: Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch*
- *Teil 9: Organisch-chemische Verbindungen — Anforderungen*
- *Teil 10: Organisch-chemische Verbindungen — Probenvorbereitung und Extraktion*
- *Teil 11: Organisch-chemische Verbindungen — Analyseverfahren*

ANMERKUNG 1 Zusätzlich zu den vorstehend genannten Teilen von EN 71 wurden die folgenden Leitlinien-Dokumente veröffentlicht: CEN-Report CR 14379, *Klassifizierung von Spielzeug — Leitlinien*, CEN-Technischer-Bericht CEN/TR 15071, *Sicherheit von Spielzeug — Nationale Übersetzungen von Warnhinweisen und Gebrauchsanleitungen in EN 71* und CEN-Technischer-Bericht CEN/TR 15371, *Sicherheit von Spielzeug — Antworten auf Anfragen zur Interpretation von EN 71-1, EN 71-2 und EN 71-8*.

ANMERKUNG 2 In Ländern, die nicht der EU angehören, können andere gesetzliche Bestimmungen existieren.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Diese Europäische Norm dient dazu, Gefahren so weit wie möglich zu verringern, die für Benutzer nicht unmittelbar erkennbar sind; nicht erfasst sind die einem Spielzeug innewohnenden Gefahren (z. B. Ungleichgewicht eines zweirädrigen Rollers, Spitzen der Nadeln eines Nähkästchens), die den Kindern oder deren Aufsichtspersonen bekannt sind. Ausgehend von einer bestimmungsgemäßen Verwendung sollte das Spielzeug für die Kinder, für die es bestimmt ist, keine weitere Gefährdung darstellen (entsprechend Richtlinie 2009/48/EG bedeutet "zur Verwendung durch ... bestimmt" die Tatsache, dass Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften eines Spielzeugs vernünftigerweise davon ausgehen können, dass es zur Verwendung durch Kinder der angegebenen Altersgruppe bestimmt ist). Auch der vorhersehbare Gebrauch sollte bedacht werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass Kinder in ihrem Verhalten nicht das gleiche Maß an Umsicht zeigen wie Erwachsene.

Im Allgemeinen wird Spielzeug für ein bestimmtes Alter von Kindern konstruiert und hergestellt. Die Merkmale des Spielzeuges sind auf Lebensalter und Entwicklungsstand der Kinder abgestimmt, und für seine Benutzung werden bestimmte Fähigkeiten vorausgesetzt.

Unfälle treten häufig dann auf, wenn ein Spielzeug von einem Kind benutzt wird, für das es nicht bestimmt ist, oder wenn es für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwendet wird. Spielzeug oder Spiele sollten daher mit großer Umsicht und unter Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes ausgewählt werden.

Die Anforderungen dieser Europäischen Norm entlassen Eltern und Aufsichtspersonen nicht aus ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung des Kindes beim Spielen.

EN 71-1:2011 (D)

1 Anwendungsbereich (siehe A.2)

Diese Europäische Norm legt Anforderungen und Prüfverfahren für die mechanischen und physikalischen Eigenschaften von Spielzeug fest.

Diese Europäische Norm gilt für Kinderspielzeug, d. h. für alle Erzeugnisse oder Materialien, die — ausschließlich oder nicht ausschließlich — konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden. Sie gilt für Spielzeug im Neuzustand, berücksichtigt jedoch sowohl die bei bestimmungsgemäßem bzw. vorhersehbarem Gebrauch vorhersehbare, übliche Benutzungsdauer als auch das kindgemäße Verhalten.

Sie enthält spezifische Anforderungen an Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten, für Kinder unter 18 Monaten und für Kinder, die zu jung sind, um ohne Hilfe sitzen zu können. Entsprechend der Richtlinie 2009/48/EG bedeutet „zur Verwendung durch ... bestimmt“, dass Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktion, Abmessungen und Eigenschaften eines Spielzeugs vernünftigerweise davon ausgehen können, dass es zur Verwendung durch Kinder der angegebenen Altersgruppe bestimmt ist. Spielzeug, z. B. mit *weicher Füllung* und einfachen Formen zum Halten und Kuscheln, wird deshalb für die Anwendung dieser Europäischen Norm als Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten eingestuft.

ANMERKUNG Informationen zur Alterseinstufung von Spielzeug und insbesondere welches Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten vorgesehen bzw. nicht vorgesehen ist, enthalten CEN-Bericht CR 14379, die Leitlinien zur Altersbestimmung der US-amerikanischen Kommission für die Sicherheit von Verbraucherprodukten (CPSC, Consumer Product Safety Commission), CEN/CENELEC Guide 11 und die Leitliniendokumente der Europäischen Kommission.

Diese Europäische Norm legt ferner Anforderungen an *Verpackung*, Kennzeichnung und Beschriftung fest.

Diese Europäische Norm behandelt keine Musikinstrumente, Sportgeräte oder Ähnliches, schließt jedoch deren entsprechende Spielzeugvarianten ein.

Diese Europäische Norm gilt nicht für folgendes Spielzeug:

- Spielplatzgeräte, die für die öffentliche Nutzung bestimmt sind;
- Spielautomaten, ob münzbetrieben oder nicht, die für die öffentlichen Nutzung bestimmt sind;
- mit Verbrennungsmotoren ausgerüstete Spielzeugfahrzeuge (siehe A.2);
- Spielzeugdampfmaschinen;
- Schleudern und Katapulte.

Gegenstände, die von einem Kind mit Hilfe eines Gummibands zum Fliegen gebracht werden können (z. B. Flugzeuge und Raketen) werden als Katapulte angesehen (siehe oben stehenden 5. Anstrich).

Aspekte der elektrotechnischen Sicherheit des Spielzeuges werden in dieser Europäischen Norm nicht erfasst. Diese sind Inhalt von EN 62115.

Außerdem werden folgende Erzeugnisse, die für die Anwendung dieser Europäischen Norm nicht als Spielzeug gelten, nicht behandelt:

- dekorative Gegenstände für festliche Anlässe und Feierlichkeiten;
- Produkte für Sammler, sofern auf dem Produkt oder seiner *Verpackung* ein sichtbarer und leserlicher Hinweis angebracht ist, wonach das Produkt für Sammler, die mindestens 14 Jahre alt sind, bestimmt ist. Zu dieser Kategorie gehören:
 - original- und maßstabsgetreue Kleinmodelle (siehe A.2);
 - Bausätze von original- und maßstabsgetreuen Kleinmodellen;

- Folklore- und Dekorationspuppen und ähnliche Artikel;
- Nachbildungen von historischem Spielzeug;
- Nachahmungen echter Schusswaffen;
- Sportgeräte, einschließlich Rollschuhe, Inlineskates und Skateboards für Kinder mit einem Körpergewicht über 20 kg;
- Fahrräder mit einer maximalen Sattelhöhe von mehr als 435 mm, gemessen als vertikaler Abstand vom Boden bis hin zum oberen Teil der Sitzfläche, mit dem Sitz in horizontaler Position und mit dem Sitzkissen in seiner kleinsten Einraststellung;
- Roller und andere Fortbewegungsmittel, die als Sportgeräte konzipiert sind oder die für die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Wegen bestimmt sind;
- elektrisch betriebene Fahrzeuge, die zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen und Wegen oder auf den öffentlichen Gehsteigen bestimmt sind;
- Wassersportgeräte zur Verwendung in tiefem Wasser, und Schwimmernmittel für Kinder, wie Schwimmsitze und Schwimmhilfen;
- Puzzlespiele mit mehr als 500 Teilen;
- mit Druckgas betriebene Gewehre und Pistolen mit Ausnahme von Wassergewehren und -pistolen;
- Bogen zum Bogenschießen, die über 120 cm lang sind;
- Feuerwerkskörper einschließlich Amorces (Zündplättchen), die nicht speziell für Spielzeug bestimmt sind;
- Produkte und Spiele mit spitz zulaufenden Wurfgeschossen, wie Pfeilspiele, bei denen Pfeile mit Metallspitzen verwendet werden;
- funktionelle Lernprodukte, wie Kochherde, Bügeleisen und andere *funktionelle Produkte*, wie in 2009/48/EG festgelegt, die mit einer Nennspannung von mehr als 24 V betrieben werden und ausschließlich für didaktische Zwecke zur Verwendung unter Aufsicht eines Erwachsenen verkauft werden;
- Produkte, die für den Unterricht an Schulen und für sonstige Ausbildungssituationen unter der Aufsicht eines erwachsenen Ausbilders bestimmt sind, wie wissenschaftliche Geräte;
- elektronische Geräte, wie Personalcomputer und Spielkonsolen zum Zugriff auf interaktive Software und angeschlossene Peripheriegeräte, sofern die elektronischen Geräte oder die angeschlossenen Peripheriegeräte nicht speziell für Kinder konzipiert und für diese bestimmt sind und einen Spielwert an sich haben, wie speziell konzipierte Personalcomputer, Tastaturen, Joysticks oder Lenkräder;
- interaktive Software für Freizeit und Unterhaltung, wie Computerspiele und deren Speichermedien (etwa CDs);
- Schnuller für Säuglinge;
- Leuchten, die von Kindern für Spielzeug gehalten werden können;
- elektrische Transformatoren für Spielzeug;
- Mode-Accessoires für Kinder, die nicht als Spielzeug gedacht sind (siehe A.2);
- persönliche Schutzausrüstung, einschließlich Schwimmhilfen wie Armmanschetten (Schwimmflügel) und Schwimmsitze (siehe A.23) und Taucherbrillen, Sonnenbrillen und andere Augenschutzeinrichtungen sowie Fahrrad- und Skateboardhelme (siehe A.19).